



STATUTEN LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

Überarbeitete Fassung

Unsere Statuten dulden keine Diskriminierung. Unsere Vereine und Verbände sind Orte der Begegnung und sozialen Integration. Solidarität und Freundschaft prägen unsere Handlungen im und ausserhalb des Sports.

(Sportcodex, 2014)

Genehmigt durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung: 22. November 2018
Überarbeitete Fassung genehmigt durch die Delegiertenversammlung: 22. Mai 2019
Überarbeitete Fassung genehmigt durch die Delegiertenversammlung: 19. Mai 2021
Überarbeitete Fassung genehmigt durch die Delegiertenversammlung: 18. Mai 2022

STATUTEN DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

Präambel

Die vorliegenden Statuten sind eine überarbeitete Fassung, die auf der Grundlage des Liechtensteinischen Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999 und der Version der Statuten des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) vom 17. Mai 2014 aufgebaut ist.

Wir, das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) - eine der olympischen Bewegung zugehörige und ordnungsgemäss durch die Unterzeichneten vertretene Organisation - verpflichten uns hiermit, die olympische Charta, die Entscheidungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) sowie das Welt-Anti-Doping-Programm der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) anzuerkennen.

Diese Statuten und Änderungen daran müssen dem IOC zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Zweifelsfall hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Statuten oder im Fall eines Widerspruchs dieser Statuten und der Olympischen Charta geht letztere vor.

Sämtliche in diesen Statuten vorgesehenen Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechterneutral ist.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Liechtenstein Olympic Committee (LOC) besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss den Art. 246ff des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Das LOC ist das Nationale Olympische Komitee und gemäss Sportgesetz die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände und Einzelvereine. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle des LOC.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2

Zweck

Das LOC bezweckt die Förderung des liechtensteinischen Sportwesens im Breitensport, Leistungssport und Spitzensport. Es setzt sich ein für die Verankerung des Sports in der Gesellschaft und fördert über seine Mitglieder die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung.

Das LOC koordiniert den Sport in Liechtenstein und vertritt die Sportinteressen in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber der Gesellschaft, dem Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland.

Das LOC nimmt für Liechtenstein alle Rechte und Pflichten eines Nationalen Olympischen Komitees wahr, wie sie ihm durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) und die Olympische Charta übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die ausschliessliche Zuständigkeit, die Teilnahme Liechtensteins an den Olympischen Spielen sicherzustellen sowie die Ausrichtung von Anlässen im Rahmen der olympischen Bewegung zu koordinieren. Das LOC fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in Liechtenstein und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta und der Olympischen Regeln.

Art. 3

Aufgaben

Das LOC übernimmt in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und im Rahmen seines Zwecks insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und in der Politik;
- b) die Entwicklung, Verbreitung und Vertiefung sowie den Schutz der Olympischen Bewegung in Liechtenstein in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta;
- c) die Koordination und Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, stellvertretend und im Auftrag seiner Mitglieder;
- d) den Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen;
- e) die finanzielle und fachtechnische Unterstützung und Beratung der liechtensteinischen Sportverbände und Einzelvereine;
- f) die Förderung des Kinder- und Jugendsports zur Gewinnung junger Menschen für den Vereinssport;
- g) die Sicherstellung einer hochwertigen Funktionärs- sowie Trainerausbildung und –weiterbildung;
- h) die Initiierung und Koordination eines nachhaltigen und bedarfsgerechten Baus sowie der Nutzung von Sportinfrastruktur;
- i) die Initiierung, Organisation, Koordination und Durchführung von Sportveranstaltungen;
- j) die Erarbeitung, Festlegung und Durchführung von sportartenübergreifenden Konzepten zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports sowie die Schaffung der damit verbundenen Strukturen;
- k) die Sicherstellung einer effizienten Begleitung des Leistungs- und Spitzensports durch die Sportwissenschaften und Sportmedizin;
- l) die Sicherstellung, Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme Liechtensteins mit Athleten an Olympischen Veranstaltungen;
- m) die Repräsentation und Delegationsleitung bei Olympischen Spielen, regionalen, kontinentalen oder multisportiven Veranstaltungen, die unter der Patronanz des IOC und der European Olympic Committees (EOC) stehen sowie die Vertretung Liechtensteins bei Kongressen und Tagungen insbesondere des IOC, der Association of National Olympic Committees (ANOC), der EOC und der Games of the Small States of Europe (GSSE);
- n) die Nominierung Liechtensteins als Kandidat für die Bewerbung um die Austragung Olympischer Anlässe;
- o) die Einhaltung der Anti-Doping-Regeln des IOC und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) sowie die Übernahme und Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes, um sicherzustellen, dass die Anti-Doping-Richtlinien und -Regeln, die

Mitgliedschafts- und/oder Finanzierungsanforderungen und die Verfahren zum Ergebnismanagement des LOC mit dem Welt-Anti-Doping-Code in Einklang stehen und dass das LOC alle Rollen und Verantwortlichkeiten von Nationalen Olympischen Komitees, die im Welt-Anti-Doping-Code aufgeführt sind, respektiert;

- p) die Bekämpfung von Spielmanipulation und illegalen Sportwetten anhand der festgelegten Bestimmungen und Regelungen des IOC und der damit verbundenen nationalen Verantwortlichkeiten durch die Bildung eigener Massnahmen und Vorschriften zur Regulierung, Prävention und Schutz vor Spielmanipulation;
- q) die Bekämpfung jeder Art. von Diskriminierung im Sport, beispielsweise aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Gesinnung, Geschlecht, Alter, Manipulationen sowie Gewalt im Sport;
- r) die Förderung der Integration und Inklusion im Sport;
- s) die Sicherstellung der Einhaltung sozialer, ethischer und kultureller Werte im Sport;
- t) die Unterstützung und Förderung von Massnahmen, welche in Verbindung mit der medizinischen Versorgung und der Gesundheit von Athleten stehen;
- u) den Schutz der Olympischen Zeichen in Liechtenstein in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder

1) Das LOC besteht primär aus Sportverbänden und Einzelvereinen. Es umfasst insbesondere alle Sportverbände, die Internationalen Fachverbänden (IF) angeschlossen sind, welche für die in das Programm der Olympischen Spiele einbezogenen Sportarten massgebend sind.

2) Weitere Mitglieder sind:

- IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
- Ehrenmitglieder des LOC;
- Special Olympics;
- Paralympics des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes (LBV);
- Athletenvertreter.

3) Ein Einzelverein kann Direktmitglied beim LOC sein, so lange in Liechtenstein kein zweiter Einzelverein der gleichen Sportart besteht oder kein Verbandsanschluss im Sinne von Art. 5 Abs. 4 möglich ist. Sobald eine Verbandsgründung oder ein –Anschluss erfolgt, endet die Direktmitgliedschaft für den Einzelverein. Die Nichtbefolgung stellt einen wichtigen Grund für den Ausschluss dar.

4) Die LOC Athletenkommission, welche in Übereinstimmung mit den IOC Richtlinien eingesetzt wurde, wählt zwei ehemalige oder aktive Athleten, die an mindestens einer der letzten drei Ausgaben der Olympischen Spiele teilgenommen haben, sowie einen aktiven oder ehemaligen Athleten einer nicht-olympischen Sportart. Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre. Eine Person kann in seiner Funktion als Athletenvertreter maximal zwei weitere Male durch die Athletenkommission zum Mitglied gewählt werden.

Art. 5

Aufnahmebedingungen

1) Ein Aufnahmegesuch als Mitglied im Sinne von Art. 4 können Sportverbände und Einzelvereine stellen.

2) Sportverbände und Einzelvereine werden der Delegiertenversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen, sofern sie alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- einen Verein nach Art. 246 ff PGR bilden und ihren Sitz in Liechtenstein haben;
- dem entsprechenden Internationalen Verband angehören;
- in ihren Statuten die Verfolgung sportlicher Ziele als Hauptvereinszweck ausweisen;
- während der auf drei Jahre festgelegten Wartefrist regelmässige Sportaktivitäten durchführen;
- nachweisen, dass die Mehrheit ihrer Vereinsmitglieder in Liechtenstein wohnhaft sind;
- sich verpflichten, dem LOC jährlich einen Jahresbericht abzuliefern und
- keine Sportart vertreten wollen, die beim LOC bereits durch einen anderen Verband vertreten wird.

3) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für:

- Organisationen mit überwiegend kommerzieller Zielsetzung;
- Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren;
- Dienstleistungsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften.

4) Besteht bereits eine Vertretung beim LOC, hat sich ein Einzelverein demjenigen Sportverband anzuschliessen, in dem eine ähnliche Sportart ausgeübt wird. Bei Streitigkeiten über das Vorliegen von ähnlichen Sportarten entscheidet der Vorstand des LOC auf Basis internationaler Standards und in enger Abstimmung mit den betroffenen Internationalen Verbänden.

5) Bestehen mehrere Einzelvereine in vergleichbaren Sportarten, haben sich diese nach Beratung und in Abstimmung mit den betroffenen Internationalen Verbänden zu einem Sportverband zusammenzuschliessen. Bei einem solchen Zusammenschluss von Einzelvereinen geht die Mitgliedschaft des bisherigen Einzelvereins auf den neu gebildeten Sportverband über. Erfolgt der Zusammenschluss nicht innert sechs Monaten, wird das Ausschlussverfahren initiiert, vorbehaltlich einer vorherigen Konsultation und in Abstimmung mit den betreffenden internationalen Verbänden.

Art. 6

Aufnahmebedingungen von Vereinen in bestehende Sportverbände

Sportverbände, die Mitglied des LOC sind, können ihrerseits Vereine nur aufnehmen, sofern:

- in den Verbandsstatuten die betreffende Sportart eindeutig vorgesehen ist, d.h. verbandsfremde Sportarten werden nicht zugelassen. Bei artverwandten Sportarten kann der Vorstand des LOC Ausnahmen genehmigen, vorbehaltlich der geltenden Regeln und Richtlinien der betreffenden internationalen Verbände und nach vorheriger Konsultation und in Absprache mit diesen;
- der neue Verein seinerseits eigene Statuten besitzt und Sitz in Liechtenstein hat;
- die Mehrheit der Vorstands- und Vereinsmitglieder des neuen Vereins Wohnsitz in Liechtenstein hat;
- international dieselben Strukturen, Sportarten und Disziplinen vorhanden sind, d.h. die Konformität mit den internationalen Reglementen gegeben ist;
- der neue Verein bereits Aktivitäten mit sportlichen Zielen ausweist.

Auf Ersuchen des Vorstandes ist ein Mitglied verpflichtet, bei Aufnahme eines neuen Vereins die Erfüllung der Aufnahmebedingungen nachzuweisen.

Art. 7

Vergabe von Lizenzen und Starterlaubnissen

Jeder Sportverband/Einzelverein ist berechtigt Lizenzen und Starterlaubnisse an seine Vereinsmitglieder in den Sportarten zu vergeben, die er statutarisch und international

vertritt. Für internationale Anlässe müssen die Reglemente der internationalen Sportfachverbände eingehalten werden.

Art. 8

Doping, Betrug, ethische Richtlinien des IOC, Spielmanipulation

1) Die in das LOC aufgenommenen Mitglieder unterliegen den Bestimmungen des LOC, des IOC und dem World Anti-Doping Code der WADA, insbesondere bezüglich Doping, Ethik und Spielmanipulationen.

2) Strafen und Suspendierungen, die von internationalen Organisationen ausgesprochen werden, müssen auf nationaler Ebene anerkannt werden.

3) ~~Vergehen werden in die jeweiligen Ausschüsse übergeben. In die Zuständigkeit des Leistungssport Ausschusses werden insbesondere positive Dopingbefunde übergeben.~~

Art. 9

Autonomie der Mitglieder

1) Die Organisation der einzelnen Mitglieder ist unter Einhaltung von Good Governance Grundsätzen deren eigene Angelegenheit, die Autonomie der Sportverbände/Einzelvereine bleibt gewahrt.

Art. 10

Rechte und Pflichten

1) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, an der Erreichung der Ziele des LOC mitzuarbeiten, sich den Beschlüssen und Reglementen des LOC zu unterziehen und diesen volle Nachachtung zu verschaffen.

2) Die Mitglieder haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des LOC. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, den Athletenvertretern sowie der Ehrenmitglieder des LOC sind

verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Art. 11

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem LOC kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LOC bleiben bestehen.

Art. 12

Suspendierung und Ausschluss

1) Mitglieder, die ihren sich aus diesen Statuten bzw. aus den vom LOC erlassenen Reglementen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand nach einer Abmahnungsfrist von einem Monat und nach einem ordnungsgemässen Verfahren (einschliesslich einer angemessenen Gelegenheit, um das betroffene Mitglied zu hören) zeitweilig suspendiert werden. Folgen dieser Suspendierung sind die Einstellung in den organschaftlichen Rechten sowie in der finanziellen Unterstützung während der Suspendierung.

2) Ein Mitglied kann bei wichtigen Gründen und nach einem ordnungsgemässen Verfahren (einschliesslich einer angemessenen Gelegenheit, um das betroffene Mitglied zu hören) durch die Delegiertenversammlung aus dem LOC ausgeschlossen werden. Antragsrecht auf Ausschluss steht dem Vorstand sowie einer Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern zu. Die Abstimmung hat zwingend in schriftlicher Form zu erfolgen. Für einen Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

IV. ORGANE

A) ALLGEMEINES

Art. 13

Organe

Die Organe des LOC sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) **der Breitensport-Ausschuss;**
- d) der Leistungssport-Ausschuss;
- e) die Präsidentenkonferenz.

B) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 14

Mitglieder der Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LOC und besteht aus:

- a) den IOC-Mitgliedern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
- b) den Delegierten der Sportverbände/Einzelvereine;
- c) den Vorstandsmitgliedern des LOC;
- d) den Ehrenmitgliedern des LOC;
- e) den Vertretern von Special Olympics;
- f) den Vertretern von Paralympics des LBV;
- g) den Athletenvertretern;
- h) Gästen.

Art. 15

Einladung

1) Der LOC-Präsident lädt zur Delegiertenversammlung ein und leitet diese, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident. Zu den Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 einzuladen. Die Publikation der

Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung tritt jeweils bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres zusammen.

2) An der Delegiertenversammlung werden nur die auf der bereinigten Tagesordnung angeführten Geschäfte behandelt. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung (Poststempel des eingeschriebenen Briefes) einzureichen. Die definitive Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen ist eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

3) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können beantragt werden:

- a) Über Beschluss des Vorstandes;
- b) Auf Verlangen von 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Einberufung hat bei ausserordentlicher Delegiertenversammlung innert dreissig Tagen zu erfolgen.

Art. 16

Zuständigkeit

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung;
2. Erläuterung und Genehmigung des Jahresberichts;
3. Erläuterung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Regierung;
6. Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages;
7. Genehmigung des Finanzplanes;
8. Genehmigung des LOC Sportförderkonzepts, des Reglements zur Verbands- und Vereinsorientierten Breitensportförderung, des Reglements zur Leistungssportförderung Verbände und Athleten sowie der Vier-Jahresplanung;
9. Wahl des Präsidenten;
10. Wahl der Vorstandsmitglieder;
11. Wahl des von der Athletenkommission vorgeschlagenen Athletenvertreters in den Vorstand;
12. Wahl von zwei Vertretern in den Breitensportausschuss;
13. Wahl des Vertreters eines Sommersport-Verbandes, des Vertreters eines Wintersport-Verbandes und eines Athletenvertreters in den Leistungssport-Ausschuss;

14. Wahl der Revisionsstelle;
15. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
16. Durchführung besonderer Anlässe;
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
18. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
19. Änderung der Statuten.

Art. 17

Beschlussfassung

1) Eine statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

2) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sportverbände und Einzelvereine, die IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die Ehrenmitglieder und die Athletenvertreter. In Übereinstimmung mit der Olympischen Charta müssen die Delegierten der Sportverbände, die den Internationalen Verbänden angehören, die das Sportprogramm der Olympischen Spiele regeln, stets die Stimmenmehrheit bilden. Darüber hinaus werden bei Fragen, die sich speziell auf die Olympischen Spiele beziehen, nur die von den Delegierten dieser Verbände abgegebenen Stimmen berücksichtigt.

3) Jeder dem LOC angeschlossene Sportverband und Einzelverein erhält nach Massgabe seines Mitgliederbestandes die folgende Anzahl Delegierten:

1	-	1'000	Mitglieder	=	2 Delegierte
1'001	-	1'500	Mitglieder	=	3 Delegierte
1'501	-	2'000	Mitglieder	=	4 Delegierte
2'001	-	2'500	Mitglieder	=	5 Delegierte
2'501	-	3'000	Mitglieder	=	6 Delegierte
3'001	-	3'500	Mitglieder	=	7 Delegierte
3'501	-	4'000	Mitglieder	=	8 Delegierte
Etc.					

Jeder Delegierte der Sportverbände und Einzelvereine hat genau eine Stimme.

Das IOC-Mitglied mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die Ehrenmitglieder und die Athletenvertreter haben je genau eine Stimme.

Die Mitglieder Special Olympics und Paralympics verfügen über je zwei Stimmen, unabhängig ihrer Mitgliederzahl.

4) Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat genau eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

5) Die Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung werden mit Ausnahme von Art. 16. Abs. 15 (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) in offener Abstimmung erledigt, sofern nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Abstimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern haben in geheimer und schriftlicher Form zu erfolgen, sofern nicht 95 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung beschliessen. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, es sei denn die Statuten sehen ein bestimmtes Quorum vor.

6) Die von der Delegiertenversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in geheimer und schriftlicher Wahl, sofern nicht 95 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung eine offene Abstimmung beschliessen. Mit demselben Quorum kann auch eine Gesamtwahl der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind zur Stimmabgabe berechtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.

C) DER VORSTAND

Art. 18

Vorstandsmitglieder

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) bis zu sechs von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern;
- c) IOC-Mitgliedern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
- d) einem Athletenvertreter, vorgeschlagen von der Athletenkommission und gewählt von der Delegiertenversammlung.

2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Athletenvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind zwei Mal wiederwählbar. Nach maximal zwölf Jahren im Vorstand oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

3) Der Präsident ist wie die Vorstandsmitglieder zwei Mal für je vier Jahre wiederwählbar. Geht der Präsidentschaft eine Vorstandstätigkeit voraus, ist jedoch eine Wahl nach maximal 16 Jahren oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren im Vorstand ausgeschlossen.

4) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern im Turnus von zwei Jahren.

5) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vize-Präsidenten sowie einen Finanzchef.

6) Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer können Ersatzwahlen durchgeführt werden. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied gilt nur während der verbleibenden Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt und kann bei ordentlichem Amtsbeginn für weitere zwei Amtsperioden wiedergewählt werden.

7) Vorstandsmitglieder des LOC dürfen nicht gleichzeitig Präsident, Vorstandsmitglied oder Angestellter eines Sportverbandes oder Einzelvereins tätig sein, der Mitglied beim LOC ist.

8) Nominierungen für die Ämter des Präsidenten und der einzelnen Vorstandsmitglieder (gemäss Abs. 1 Bst. a und b) können von jedem stimmberechtigten Mitglied des LOC sowie vom LOC Vorstand eingereicht werden, vorausgesetzt, dass mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder von Verbänden nominiert wurden, die Internationalen Verbänden angehören, welche das Sportprogramm der Olympischen Spiele regeln. Nominierungen sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung, an der Wahlen stattfinden sollen, einzureichen.

9) Von den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern des Vorstand nach Abs. 1 Bst. a, b und d sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein.

Art. 19

Einberufung

1) Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.

2) Der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Vize-Präsident.

3) Der Geschäftsführer oder ein Mitarbeiter der LOC-Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. Ihm obliegen in Zusammenarbeit mit dem LOC-Präsidenten die Sitzungsvorbereitung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstandes.

Art. 20

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

1) Der Vorstand ist primär zuständig für die Bereiche Ausbildung, Breitensport, Olympia, Leistungs- und Spitzensport, Dienstleistungen und Finanzen sowie sämtliche Sachgeschäfte und Wahlen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die operative Umsetzung dieser Zuständigkeiten oder auch einzelner dieser Zuständigkeiten kann der Vorstand an die Geschäftsstelle delegieren.

2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung sämtlicher Belange des nichtstaatlich geregelten Sportes in Liechtenstein;
- b) Leitung des LOC und seine Vertretung nach aussen;
- c) Verwendung der gemäss Budget zur Verfügung stehenden Finanzen;
- d) Anstellung des Geschäftsführers der LOC-Geschäftsstelle;
- e) Bestellung von Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Projekte oder Spezialfragen;
- f) Aufstellen und Beschluss von Reglementen;
- g) Bestimmung der LOC-Mitglieder in den **Breiten- und Leistungssport- Ausschuss; Bestimmung einer Person mit Expertise in den Breitensport-Ausschuss.**
- h) Wahl des jeweiligen Chef de Mission;
- i) Suspendierung von Mitgliedern gemäss Art. 12;
- j) Ehrungen gemäss Reglement;
- k) Prüfung der Einhaltung der Statuten des LOC durch seine Mitglieder.

3) Sämtliche Aufgaben, die gemäss Statuten und/oder in den durch die Delegiertenversammlung verabschiedeten Reglemente nicht explizit einem anderen Gremium zugeordnet sind, liegen in der Verantwortung des Vorstands.

Art. 21

Beschlussfassung

1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, damit Beschlussfähigkeit besteht. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

2) Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten.

D) DER BREITENSPO-RT-AUSSCHUSS

Art. 22

Mitglieder des Breitensport-Ausschusses

1) Der Breitensport-Ausschuss besteht aus:

- a) einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied des LOC;
- b) dem Breitensportverantwortlichen des LOC;
- c) zwei Vertretern aus den Mitgliedsverbänden;
- d) einer weiteren Person mit Expertise im Breitensport;

2) Der Vorstand des LOC bestimmt eines seiner Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren als Mitglied des Breitensport-Ausschusses. Ein Vorstandsmitglied des LOC darf maximal zwölf Jahre Mitglied des Breitensport-Ausschusses sein. Der Vorstand bestimmt ein weiteres Mitglied mit Expertise im Breitensport.

3) Die Vertreter der Mitgliedsverbände werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar. Nach maximal acht Jahren im Breitensport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

Art. 23

Einberufung des Breitensport-Ausschusses

1) Der Breitensport-Ausschuss tritt zusammen auf Einladung des Vorstandsmitgliedes des LOC. Der Breitensport-Ausschuss hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.

2) Das Vorstandsmitglied des LOC hat den Vorsitz und leitet die Sitzung des Breitensport-Ausschusses. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Breitensportverantwortliche des LOC.

Art. 24

Zuständigkeit

Dem Breitensport-Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und in der Politik;
2. die Förderung eines lebenslangen Sporttreibens;
3. die Entwicklung und Verbreitung der Olympischen Werte;
4. die Erarbeitung und Optimierung von Massnahmen zur Förderung des Breitensports, sowie die Schaffung der damit verbundenen Strukturen;
5. die Kontrolle und Entwicklung der finanziellen Fördermassnahmen im Breitensport;
6. die Mitarbeit bei der Erstellung der LOC Strategie im Bereich Breitensport.

Art. 25

Beschlussfassung

1) Jedes Mitglied gemäss Art. 22 Abs. 1 hat eine Stimme. Der Breitensport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

2) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

E) DER LEISTUNGSSPORT-AUSSCHUSS

Art. 26

Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses

1) Der Leistungssport-Ausschuss besteht aus:

- a) einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied des LOC;
- b) dem Geschäftsführer des LOC;
- c) dem Leistungssportverantwortlichen des LOC;
- d) einem Vertreter eines Olympischen Sommersport-Verbandes;
- e) einem Vertreter eines Olympischen Wintersport-Verbandes;
- f) einem Athletenvertreter.

2) Der Vorstand des LOC bestimmt eines seiner Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren als Mitglied des Leistungssport-Ausschusses. Ein Vorstandsmitglied des LOC darf maximal zwölf Jahre Mitglied des Leistungssport-Ausschusses sein.

3) Die Vertreter eines Olympischen Sommersport- und Wintersportverbandes sowie der von der Athletenkommission vorgeschlagene Athletenvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind einmal wiederwählbar. Nach maximal acht Jahren im Leistungssport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

4) Der Leistungssport-Ausschuss bestimmt seine Arbeitsweise über ein Reglement, welches der Präsidentenkonferenz zur Konsultation und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 27

Einberufung

1) Der Leistungssport-Ausschuss tritt zusammen auf Einladung des Vorstandsmitgliedes des LOC. Der Leistungssport-Ausschuss hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.

2) Das Vorstandsmitglied des LOC leitet die Sitzung des Leistungssport-Ausschusses. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Geschäftsführer des LOC.

Art. 28

Zuständigkeit

Der Beschlussfassung des Leistungssport-Ausschusses unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Festlegung der nationalen Selektionslimiten;
2. Olympiaselektionen der Athleten, Betreuer und Offiziellen;
3. Aufgabenbeschrieb für Chef de Mission, Betreuer und Offizielle;
4. Kontrolle und Genehmigung der Leistungssportprogramme der Sportverbände und Einzelvereine;
5. Entscheidung über Aufnahme und Verbleib von Athleten ins Förderkader des LOC;
6. Entscheidung über die Einteilung der aufgenommenen Athleten in die jeweiligen Förderkader;
7. ~~Entscheidung über Massnahmen bei einem positiven Dopingbefund.~~ Die Durchsetzung von Sanktionen bei Verstössen gegen die Dopingbestimmungen (Art 8)

Art. 29

Beschlussfassung

1) Jedes Mitglied gemäss Art. 26 Abs. 1 hat eine Stimme. Der Leistungssport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

2) Bei Stimmengleichheit hat ~~das Vorstandsmitglied des LOC~~ der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

F) DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 30

Mitglieder der Präsidentenkonferenz

- 1) Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
 - a) den Präsidenten der Sportverbände und Einzelvereine;

- b) den Präsidenten der Special Olympics und der Paralympics des LBV;
- c) den Mitgliedern des Vorstandes des LOC.

2) Ist der Präsident eines Sportverbandes verhindert, kann er einen Stellvertreter entsenden.

Art. 31

Einberufung

1) Die Präsidentenkonferenz findet nach Bedarf statt. Sie wird vom LOC-Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

2) Der LOC-Präsident hat eine Präsidentenkonferenz einzuberufen, wenn dies mindestens sieben Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder drei Mitglieder des Vorstandes des LOC verlangen.

3) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Traktandenpunkte, mindestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

Art. 32

Bedeutung

1) Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan des Vorstands. Sie dient dem Informationsaustausch, der Planung und Abstimmung gemeinsamer Anliegen des LOC und der Mitglieder.

2) Die Präsidentenkonferenz berät und unterstützt den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Statutenänderungen und Statutenergänzungen;
- Erstellung und Änderung von Reglementen;
- Erarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes des LOC;
- Finanzierung des LOC und seiner Tätigkeiten;
- Ausbildung von Sportlern und Funktionären.

V. REVISIONSSTELLE

Art. 33

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine konzessionierte Revisionsstelle, die jährlich durch die Delegiertenversammlung zu wählen ist. Nach spätestens sechs Jahren muss die Revisionsstelle gewechselt und eine neue Revisionsstelle gewählt werden.

VI. LOC-GESCHÄFTSSTELLE

Art. 34

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit unterhält das LOC eine Geschäftsstelle. Sie erledigt die Belange des LOC auf Basis von Gesetz, Statuten und Reglementen und dient als Anlaufstelle für Verbände, Vereine, Sportler, Funktionäre wie auch als Informationsstelle für die Öffentlichkeit.

Art. 35

Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Die Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer.

Art. 36

Aufsicht

Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle mittels Organisationsreglement.

VII. LANDESMEISTERSCHAFTEN

Art. 37

Landesmeisterschaften

1) Die dem LOC angeschlossenen Sportverbände/Einzelvereine sind berechtigt, in der von ihnen betreuten Sportart Landesmeisterschaften durchzuführen und diese national oder international auszuschreiben. Das LOC erstellt für die Landesmeisterschaft ein Auszeichnungsreglement.

2) Die Durchführung von Landesmeisterschaften ist dem Vorstand des LOC rechtzeitig, d.h. mindestens 30 Tage vor deren Durchführung, anzuzeigen.

VIII. FINANZEN

Art. 38

Finanzen

1) Das LOC finanziert sich aus folgenden Quellen:

- vom Staat zur Verfügung gestellte Mittel;
- von Sponsoren und Privaten zur Verfügung gestellte Mittel;
- Mittel aus eigenen Aktivitäten und Aktionen;
- Beiträge des IOC und von anderen olympischen Organisationen, die nur zweckgebunden verwendet werden dürfen;
- Fonds für olympische Zwecke;
- weitere Beiträge.

2) Zur Finanzierung von Projekten und Investitionen kann das LOC Rückstellungen bilden.

3) Aufwands- und Spesenentschädigungen an Vorstandsmitglieder, Ehrenamtlichen und Funktionäre sind möglich. Diese sind in einem Reglement zu regeln.

IX. VERBANDSGERICHT

Art. 39

Gerichtsbarkeit

1) Alle sportbezogenen oder institutionellen Streitigkeiten, die sich innerhalb des LOC oder zwischen dem LOC und seinen Mitgliedern ergeben, werden von den zuständigen Leitungsorganen des LOC und ausserhalb der ordentlichen Gerichte beigelegt (in enger Abstimmung und vorheriger Absprache mit dem betreffenden internationalen Verband, wenn der Fall einen Sportverband umfasst). Der Fall wird an den **Breitensport-** oder Leistungssport-Ausschuss, den LOC-Vorstand und/oder an die Delegiertenversammlung des LOC als oberste Behörde des LOC verwiesen. Der **Breitensport-** oder Leistungssport-Ausschuss, der Vorstand oder die Delegiertenversammlung können im fraglichen Streitfall endgültig entscheiden oder beschliessen eine spezielle Schlichtungs- oder Vermittlungsstelle zur Beilegung der Streitigkeit einzusetzen.

2) Jede endgültige Entscheidung, die vom **Breitensport-** oder Leistungssport-Ausschuss, vom Vorstand oder von der LOC-Delegiertenversammlung in der betreffenden Streitigkeit oder von der zu diesem Zweck eingesetzten Schlichtungs- oder Vermittlungsstelle getroffen wird, kann durch die beschwerte Person, den beschwerten Sportverein oder Mitgliedsverband mittels Beschwerde eingereicht werden:

- an die Verwaltungsbeschwerdekommision, wenn die Streitigkeit „national“ ist. Die gesetzlichen Beschwerdefristen sind einzuhalten. Oder
- wenn der Rechtsstreit „international“ ist, an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, ausschliesslich in Form eines Rechtsmittels, wodurch der Streit nach dem Code of Sports Related Arbitration endgültig beigelegt wird. In diesem Fall beträgt die Widerspruchsfrist einundzwanzig Tage (21 Tage) nach Erhalt der Entscheidung über die Berufung.

X. DATENSCHUTZ

Art. 40

Datenschutz

Das LOC erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich

sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Das LOC hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Das LOC leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

XI. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 41

Haftung

Die Mitglieder haften über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 42

Statutenänderungen

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern für die Delegiertenversammlung traktandiert. Die Genehmigung einer Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Art. 43

Auflösung des LOC

Der Verein kann nur durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des LOC ist das Verbandsvermögen dem Rechtsnachfolger, sofern es einen gibt, oder an die zuständige Behörde vorbehaltlich der vorherigen Konsultation und in Abstimmung mit

dem IOC zur Verwaltung zu übergeben. Bei späterer Gründung eines Verbandes auf gleicher Grundlage und mit ähnlicher Zielsetzung ist das Vermögen vorbehaltlich der vorherigen Konsultation und in Abstimmung mit dem IOC an diese auszufolgen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom **19. Mai 2021** und wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom **18. Mai 2022** genehmigt.

Liechtenstein Olympic Committee

Vaduz, **18. Mai 2022**

Gezeichnet:

Stefan Marxer
Präsident

Beat Wachter
Generalsekretär